



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Neue Satzungen, 1661.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

20. Die Schüttenbruderschaft solle macht haben auß der gemeindte einen Schütten ab undt einzusehen.

21. Solle kein Schütte kein messer oder gleich Schädlich gewehr in der geselschafft bey sich halten bey Straff drey schilling.

22. Ist bewilligt, daß welcher kein Schütte wolle sein, solle der Bruderschaft ein malder [8 Scheffel] gersten geben.

Entlich und zu Les dasern von der Schüttenbruderschaft Ein oder ander diesen Articulu Im geringsten zugegen handeln, thuen oder Sprechen würde, umb solche zu bestraffen, sollen von den Schütten Hauptern solche an Uns angebracht werden.

In Urkunde der Warheit haben Wir dieses eigenhandig unterschrieben und mit unserm angebornen Grafflichen Insiigel befestigen lassen. So geschehen am 27. tag Monats Novembris Im Jahr 1655.

Claudia Seraphia Abtissin.⁹

Es muß auffallen, daß, während für manches Unbedeutende Bestimmungen vorgesehen sind, solche für die Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Obliegenheiten, über Rassenführung und Rechnungslegung völlig fehlen. In diesen Punkten blieb es wohl beim alten Herkommen.

Die Aufsicht über Innehaltung der Schützenordnung führte namens der Abtissin der Stiftsamtmann. — Zu den mehrfachen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stift und dem Oberamt Dringenberg gehörten auch solche wegen des Rechts, die Schützen aufzubieten zu Verhaftungen und dergleichen. Das Stift beschwerte sich, daß solche Aufgebote vom Oberamte unmittelbar an die Schützen erlassen würden; wenn man sich dieser bedienen wolle, müsse das durch Vermittlung des Stiftsgerichts geschehen.¹⁰

Neue Satzungen, 1661.

Unter der Abtissin von Wolkenstein wurden die Satzungen und Gewohnheiten neu festgesetzt. In der darüber aufgenommenen Urkunde vom 23. Februar 1661 heißt es im Anfange, es sei vom Capitull „demühtig vorbracht, Wir auch in der that also selbst erfahren, wie daß bey dem Gottesdienst in hiesiger Kirchen auß mangell gewisser ordinanz und statuten zu zeiten einiger abgang erspührt wird, deßwegen dan zu deren auffhebung dienliche nachricht voriger observanz und gewohnheit auffsuchen laessen, Als haben vermoeg deren mit Zuziehung und belieben Unsers Capituls folgende Ordnung und Statuta . . . anheut auffgerichtet“. — Der Inhalt soll mit einigen Umstellungen, Auslassungen und Erläuterungen, teils im Wortlaut, teils in freier Wiedergabe und in einige Abschnitte abgeteilt, hier folgen.

Vom Gottesdienste.

„Imo Wird in dieser Unser Collegiattkirchen alle tage wie auch Sonn- und Feyertags des iahrs durch, Morgens umb Sechß Uhr von den Junffern die

⁹ U 258. Perg. 44 : 31 cm, Siegel ab. Auf der Rückseite: „Verordnunge der Schützen Bruderschaft oder Compagnie.“

¹⁰ A I 51.

Metten und Laudes; In Vigilijs [an Vigiltagen, Vortagen], quadragesima [vierzigtägigen Fastenzeit] und Freytags aber zu Sieben Uhr, und wan umb Sechß Uhr die Metten gelesen, Prima, Tertia und Sexta umb acht Uhr gesungen, und werden also auff Sonn- und Feyertage diese gezeiten für der predig, und Frühemeß absolviert, damit darnach mit den Processionibus darauff nicht zu warten, und den Underthanen denen beyzuwohnen nicht verdriesslich sey; Die andern tage, wan die Mette umb 7 Uhr gelesen, singen sie Primam, Tertiam und Sextam umb halb Neun Uhr, und halten wochentlich die Junffern nach einander ad horas daß antiphoniren und collectiren.

2. Die Processiones sollen auch iederzeit bey guettem wetter umb den Kirchhoff, wiedrigenfalls aber in der Kirchen einmahl herumb gehalten, und die Collecten altan für dem Altar gesungen werden.

3. Auff Weihnachten, Oestern, Pfingsten und Assumptionis B. M. V. [Mariä Himmelfahrt], S. Saturninae Patronae, et Omnium Sanctorum [Allerheiligen] wird die Mette und Laudes von den Junffern, und die 9te Lektion von der Fraw Abdißin gesungen.

4. . . . sollen ins Rünfftig Unsere Capitular Junffern zu Winterzeiten umb zwey, zu sommerzeiten aber umb 3 Uhr primas et secundas Vesperas mit dem Complet, in comparatis [an gestifteten Festen] aber nuhr allein primas vespervas mit dem Complet singen.

5. Auff Dedicationis und S. Saturnin werden Vesper und Complet von den Junffern und Priestern auffm mittelchor alternatim [abwechselnd] gesungen; am Fest aber S. Saturninae singen Sie zwahr die Vesper zusamb, aber daß Complet singen die Junffern allein.

6. Auff die hohen Festtage, wie auch Comparatfeste singen die Junffern neben dem Orgelen und die Priester daß Ambt der Messe zusamb, biß zu dem Evangelium, darnach die Junffern mit dem Orgelen allein.

7. In Vigilijs Paschatis [an den Vigiltagen vor Ostern], Pentecostes [Pfingsten], Assumptionis B. M. V. [Mariä Himmelfahrt] und Nativitatis Christi [Weihnachten] singen die Junffern daß Ambt der Messe allein.

45. Alle Sonn- und feyertage müessen heede Pastores und Beneficiaten die Metten umb fünff Uhr, primas et secundas Vesperas, wan nemlich die Junffern ihre vesper absolvirt, und von den Cüstern dazu Signum gegeben worden; In Comparatis aber primas vespervas etwa langsammer und mit mehrer andacht singen, und nicht so geschwind ihrer vorigen böesen gewonheit nach darüber lauffen. Der Ein Pastor antiphonirt, der ander intonirt, und wird vom Hebdomadario Pastore suffragirt und collectirt.

8. Auff allen Memorien lesen die Junffern auff ihrem chor daß officium defunctorum, und desß andern tags umb 9 Uhr singen sie die sehlmesse, so der eine Pastor vor dem altar S. Bonifacij, oder wan die memoria von einem Bischoff, oder Abtissin ist, ante summum altare [vor dem Hochaltare] celebriren muß, und nachdeme singt der celebrant an zu singen, Deus in adjutorium; ad Nonam.

46. In Memorijs wird daß officium defunctorum in Sacello S. Lamberti [von den Priestern] gesungen, darin Rector S. Lamberti antiphonirt, und Hebdomadarius intonirt und collectirt.

47. Altero mane [am andern Morgen] mueß Rector S. Lamberti in suo sacello morgens, wan zum Ave Maria geleutet, funebre sacrum [Seelenamt]

halten, welches die Pastores und Beneficiati auch plebani [Pastöre von Alten-
heerse und Istrup] singen, wan es auch die Foundationes mitbringen, müessen
Beneficiati und Plebani celebriren, auch zu dem allemahl Summo sacro bey-
wohnen.

9. In Memoria Walburgis fundatricis werden zugleich drey sehlmeßen für
dem hohen altare und beeden a lateribus [Seitenaltäre] gehalten, darinnen
singen die Junffern und Priester im mittelchor zusamb, darnach singen die priestere
die Commendation, folgt darauff die proceffion nach S. Lamberti Capell, aldar
lesen priester und Junffern alternatim psalmos poenitentiales [die Bußpsalmen],
und die Dechanin suffragirt, demnegst hatt der Hebdomadarius summum sacrum
de tempore, welches die priester allein singen.

10. In die Animarum [an Allerseeelen] und altera Trinitatis [tags nach
Dreifaltigkeit] genand die Gemeintwoche, singen die priester daß officium defunc-
torum mitten in der Kirche [unten im Mittelschiff], die Junffern lesen selbiges
unterdeßen auff ihrem chor.

39. Weils Pastores dieser Kirchen Hebdomodarij sein, halten sie wochentlich
alternatim, alle tage Summum Sacrum, darinnen der ander Pastor den Introitum
zu singen anfingt, und mit den Beneficiaten daß ganze Sacrum zum ende singt,
Diaconus et Subdiaconus ministrieren.

40. Nach der hohe Meß fangen Sie ahn die Antiphon de B. M. V., darauff
collectirt Summissarius und fängt ahn, Deus in adiutorium. ad Nonam.

41. Diebus ferialibus [an Werktagen] wird von den Beneficiaten Einem
welchem es die Ordnung bringt, nach außweisung des Cathalogi, des morgens
wan zum Ave Maria geleudet, Jedtweder für seinem altar primum Sacrum [die
erste Messe; daher hieß er auch primissarius] gehalten; da auff den tag ein
memoria einfält, mueß gemeltes Sacrum nach der erst gehaltener sehlmeße, und
auff einfallenden fest dach umb sechß Uhr gehalten werden.

42. Ingleichen sollen die Beneficiaten zu allen hohen festen nach gesungener
Mettenzeit, wie auch auff die fürnehmsten festen B. M. V., Ascensionis, Cor-
poris Christi, S. Saturninae und Ss. Apostolorum, Adriani und Dedicacionis,
ordinatim [der Reihe nach] für ihren altarn, welche sie zu dem end besser auß-
zieren sollen, zu celebriren schuldig sein. Und gehet die vorige Ordnung nach
außweisung des Cathalogi, und die absenten [Abwesenden] nicht ahn, Dedi-
cacionis altarium gleichwoll /: welche die absenten ebenmehlig versehen laßen
müessen :/ nicht außgenommen.

44. Rector S. Petri ist verbunden, alle schlechte Sonn- und feyertage vor
seinem altar die pfarmesse zu halten, beeden Pastorn und Cüistern gebührt selbiges
zu singen.

11. Die Processiones in der Fasten und sonst durchs Jahr umb den
Kirchhoff, Item Bettage in festo S. Marci, und in der Creuchwoche nach ihren
stationen, Item in festo Ss. Trinitatis, altera Corporis Christi [Tag nach Fren-
leichnam], in vigilia s. Joannis, Freytags vor S. Laurentii umb das Dorff,
pridie [tags vor] S. Laurentii zu der Capellen, wie selbe von der Catholischen
Kirchen, wie auch unsern alten Vorfahren löblich eingesezt und verordnet, auch
dergleichen fundationes, so per consensum D. Abbae, et Capituli in Künfftig
angesehen werden, sollen mit andacht gehalten und observirt werden.

48. Zu diesen Gottesdiensten /: aufgenohmen Ihre Gn. Fraw Abdisin /: sollen Junfferit, Priestern, Beneficiati und Plebani dermaessen verbunden sein, daß Ein Jeglicher, so nicht schwach, oder sonst anderer erheblicher Ursachen halben so man dem Censori zu wissen thuen mueß, verhindert, in der vesper vor oder zum wenigsten undter dem Magnificat ankommen und biß ahn das Nunc dimittis im Complet verharren; deßgleichen in vigilijs defunctorum soll Einer auch vor oder undter der vierten lection dar sein /: gestalt die priestere iedes mahl, da die memoria und präsenz ad funff Thlr oder darüber sich ertragen würde, die neun lectiones vollig zu absolviren schuldig sein sollen :/ und pleiben biß zum ende des psalmi Miserere; In den seel, oder Comparatfest Messen soll sich ein ieder vor oder unter dem Evangelio endlich finden laessen und biß zum ende des gesungenen Agnus Dei bey dem Gottesdienst verpleiben, oder vor einen absenten [Abwesenden] gehalten werden.

18. Und dasern ein oder ander vorsehlich und frevelmühtiger weise den Gottesdienst in der Messe, Vesper, Vigili oder sonst seinem ambt nicht abwarten wolte, sollen dieselbe, so offt alsolches voriger gestalt unterpleibt, von sieben brodt mit guetbefinden anderer Interessenten suspendirt werden, ohne partialitet [Parteilichkeit].“

Aufnahme in das Stift. Aufschwörung.

„12. Der Zahl der präbendirten Junffern ist Zehen, deren fünff haußhalten und die andern fünff bey Ihnen zur Kost gehen, und gibt Jeglich des Jahrs für Kostgeld daß zur zeitt fallendes Brodtkohrn und weizen für die Semblen. Item zwanzig scheffel gersten und vier scheffel habern, die fastenkost, theilsfleisch, Item den fastenthaler, wein- und buttergelt, und daneben drey Thlr.

13. Es wird kein Junffer, alß nuhr Catholisch, in guten Zitten und Thugenden woll erzogen, und zum wenigsten zwölf iahr alt, und habe dan zuvorn ihre vollkommene seßzehen Adelige Anichen genugsamb remonstrirt, und Justizkosten gehalten, oder die gelder davor erlegt, auff und angenohmen.“

Dazu sei bemerkt: Wenn die Vergebung einer erledigten Präbende — nach der Wahlkapitulation — dem Kapitel zusiel, fand sie nicht durch das Gesamtkapitel statt, sondern durch die einzelnen Kapitelsglieder im Turnus, der Reihe nach. Wem im einzelnen Erledigungsfalle die Benennung einer Kandidatin zustand, der sah sich nach einer geeigneten Persönlichkeit um und benannte diese in der Kapitelsversammlung; denn das Kapitel entschied in allen Fällen über die Aufnahmefähigkeit. Fand sich nichts zu erinnern, so erging der Bescheid, man habe gegen die Übertragung der Präbende nichts einzuwenden, falls benanntes Fräulein sich durch Vorlegung und Beschwörung der Ahnenwappen hergebrachtermaßen qualifizieren würde. Hiervon machte die benennende Kapitularperson der Kandidatin mittels Protokollauszug Mitteilung. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit war Sache der Benannten. Diese ernannte nun einen Bevollmächtigten, gewöhnlich einen der Benefiziaten. Dieser legte in einer weiteren Kapitelsversammlung neben seiner Vollmacht eine Bescheinigung über die eheliche Geburt und die Ahnentafel der Kandidatin vor, schlug vier Aufschwörer vor, zwei aus dem Domkapitel und zwei aus der Paderborner Ritterschaft, und bat, den Stammbaum zu prüfen, zwei Aufschwörer auszuwählen und einen Termin

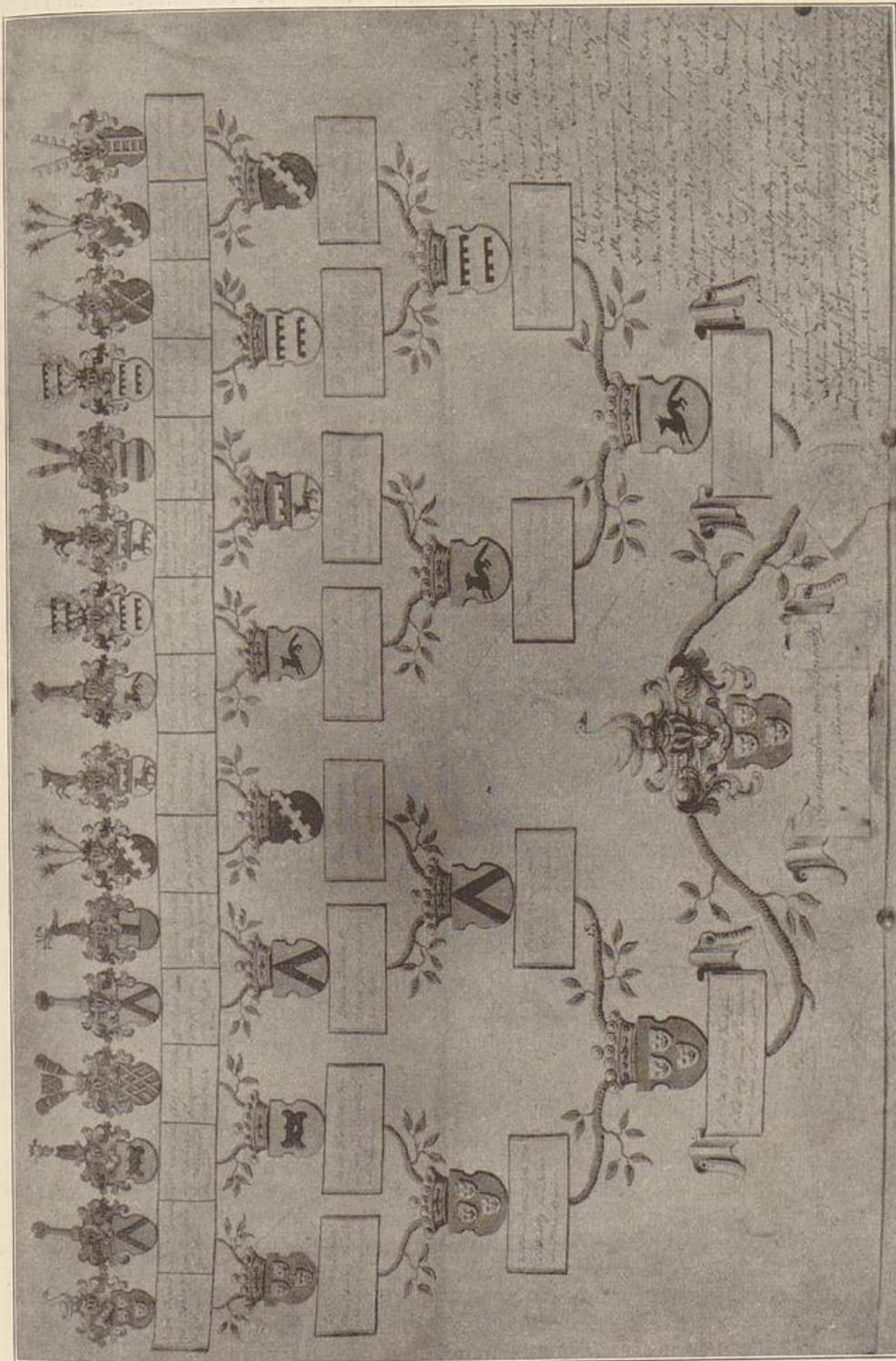


Bild 67. Ahnentafel; präsentiert von Theresia v. Bockholt zu Niesen 1784 und wieder 1788 von deren Schwester Ferdinande. Unten rechts eine Bescheinigung der Rechtmäßigkeit vom Domkapitel zu Paderborn. Or. St 21 III. 72:50 cm.

zur Aufschwörung zu bestimmen. Darauf wurde die Ahnentafel durch den Kapitelssekretär (Distributor) auf 4—6 Wochen im Fräuleinchor zur Prüfung aufgehängt. Der letzteren wurde man oftmals enthoben, wenn mit der Ahnentafel ein Zeugnis einer Ritterschaft, eines Kapitels oder eines Stifts vorgelegt wurde, daß die in der Ahnentafel aufgeführten Wappen in Schild, Farbe, Helm und Helmdeden richtig, mithin stifts- und rittermäßig wären, was gewöhnlich dann geschah, wenn die Dame einen Bruder oder eine Schwester hatte, die schon anderswo aufgeschworen waren. Ein solches Zeugnis wurde jedoch nur dann als beweisend angenommen, wenn feststand, daß bei der ausstellenden Körperschaft dieselbe Aufschwörungsart wie beim Stift, nämlich mit sechzehn Ahnen, hergebracht war. Weitläufigkeiten entstanden bisweilen, wenn die Ahnenwappen des Vaters oder der Mutter oder beider Eltern der Kandidatin hierzulande unbekannt waren. War man wegen der sechzehn Ahnen beruhigt, so wurden im Kapitel die Aufschwörer, einer vom Domkapitel und einer von der Ritterschaft, bestimmt und der Aufschwörungstermin festgesetzt.

Die sechzehn Ahnen werden bisweilen aufgefaßt als sechzehn aufeinanderfolgende Geschlechter; das ist irrig. Jeder Mensch hat zwei Eltern, vier Großeltern, acht Urgroßeltern, sechzehn Urugroßeltern; auf diese kam es an; sie mußten schon alle adelig sein.

Die Aufschwörer (adjuratores, sponsores, garanteurs) mußten sich „in loco Heerse“ eidlich und schriftlich für die Richtigkeit der Ahnentafel verbürgen sowie dafür, daß die neue Jungfer im Falle nachgewiesener Unrichtigkeit, des Religionswechsels oder der Verheiratung ihre Präbende „pure ad manus Abbatissae“ [vorbehaltlos zu Händen der Äbtissin] resignieren werde.

An dem festgesetzten Tage erschien die Kandidatin mit den beiden Aufschwörern sowie mit einem Notar und zwei Zeugen, gewöhnlich in Begleitung ihres Vaters oder eines nahen Verwandten, meist vormittags nach vollendetem Morgen-Chordienst, im Fräuleinchor vor dem versammelten Kapitel. Auf Ansuchen trug der Distributor das Begehren der Kandidatin vor, zur Aufschwörung und Besitzergreifung zugelassen zu werden. Darauf hielt der Amtmann den Aufschwörern die Eidesformel vor, und der Kandidatin, „wie sie nemblich anloben müßte, dieser Kirchen altem brauch, gewohnheit und statuten gemäß zu leben und selbige fest zu halten, auch Ihre Gnaden Fraw Äbtissinnen gebührende Reverenz und Gehorsam zu leisten“.

Von einer Aufschwörung vom 11. September 1780 findet sich folgende
„Formula juramenti.

Wir Beyde Schwören zu Gott und seinen Heiligen, daß wir fest glauben, und nicht anderst wissen, noch jemalen anderst gehört haben, als daß die von der präbendierten Freyfreylein Dorothea von Harthausen präsentirte 16 Wapen, als acht von Vatter- und 8 von Mutters Seiten, nicht nur aufrichtig Adlich, und Keines davon eins für das andere gesetzt, weder von anderen entlehnet, weder auf einigerley weyse verändert, noch von unrechtem herkommen, sondern daß es der Freyfraulein Dorothea v. H. wahre Anichen und zum Schildt gebohrne rittermäßige Wapen sind, mithin auf allen hohen thumstiffteren und Ritter-Ordens zur Qualifikation bestehen können. so wahr unß Gott helfe.“

Nach Eid und Gelöbniß begab sich die Kandidatin zum Sitze der Äbtissin und kniete vor ihr auf einer mit einem Kissen belegten Fußbank nieder. Nun legte ihr die Äbtissin beide Hände auf das Haupt und sprach: Ich belehne Euch

mit der Præbende, solange es Gott, Euch und Euren Verwandten gefällig sein wird; oder *In feudo vos prae-benda illa quamdiu Deo, vobis et vestrae familiae placuerit*, und verwies sie wegen Besitzergreifung an das Kapitel. Jetzt begab sich die Kandidatin zum Sitz der Dechantin. Diese nahm sie bei der Hand, führte sie zum Altare und betete mit ihr ein Weilchen. Darauf erhob sich die Dechantin und ließ die neue Jungfer den Altar mit der Hand berühren und führte sie dann zu ihrem künftigen Sitze im Chor.

„14. Post collationem fit gratiarum actio, cum praesentatione [nach der Præbendeübertragung geschieht Dankagung unter Darreichung] eines sambten Beutels *gratiosae Dnae* [an die gnädige Frau], es müessen aber über zwanzig Thlr nicht darin sein, und gibt Sie post datam possessionem [nach der Besitzeinweisung] ieder Stiffts Junffern und Distributori einen schreckenberger, Pasto-ribus Jeden acht Gr. und Cüstern ieden acht Gr. Amtmanno drey Thlr, Cammerjunffern und Megdten Einen goltgulden, in die Küche einen halben Thlr. et requiritur super hoc actu Notarius adhibitis Custodibus supra dictis uti testibus pro consueto salario [und wird zu diesem Akt ein Notar zugezogen unter Beziehung der obengenannten Küster als Zeugen gegen übliche Gebühr].“

Der „sambten Beutel“, goldbordiert, wurde öfter von den Französischen Nonnen in Paderborn angefertigt und kostete 3—4 Taler.

Außer den hier erwähnten Aufschwörungsgeldern hatte die junge Stiffts-dame aber noch viele andere Kosten zu zahlen. Der benennenden Kapitularperson war ein „Douceur-Geld“ oder „honorarium“ von 500 Talern (100 Pistolen zu 5 Taler) zu zahlen. Weiter an Statutengeldern 70 Taler; davon erhielten der Amtmann 2 Taler, Pulsant, Kalkant und Richter je 7 Schilling; die übrigen 67 Taler wurden unter die Anwesenden im Verhältnis 3 : 2 : 1 in der Weise geteilt, daß die Kapitularpersonen und der Distributor je 3 Teile, die Benefiziaten je 2 Teile, Organist und beide Küster je 1 Teil erhielten.

Endlich an „Gratiengeldern“ 150 Taler, woran nur die Kapitularpersonen, und zwar auch die abwesenden, zu gleichen Teilen partizipierten. Wenn die Benennung durch die Abtissin geschah, kamen keine Gratiengelder zur Verteilung. Bei der Aufschwörung mußte auch ein Traktament gegeben werden.

Bei einigen Posten finden sich zuzeiten kleine Abweichungen.

„15. Wan ein solche new antretende Junffer die gewöhnliche gezeiten perfect lesen, und ihr versicull woll singen kan, wird sie zum Benedicite gelaessen, und bekombt alstan daß Brodt; Ein halb oder dreyviertel iahr darnach wird sie zur schule gelaessen, und gehet also in dem weissen Kleidt und flechten drey viertel Jahr, und verdient dan neben dem Brodt die halbe praesenz, halben ovilegia, und sambten, wan sie dan in Cantu oder gesang bestehen kan, wirdt sie auß dem weissen Kleidt gebetten, und mit dem chormantel bekleidet, und bekombt alstan die fällige intraden und praesenz.“

Das Ausbitten aus der Schule geschah gewöhnlich durch einen verwandten oder befreundeten Cavalier. Erst jetzt hatte die neue Jungfer auch Sitz und Stimme im Kapitel.

„35. Es soll kein Pastor oder Beneficiat zur Residenz gelaessen werden, Er verstehe und wisse dan den Cantum choralem [Choralgesang].

36. Wan sie zur possession gelaessen werden, thun Sie Juramentum fidelitatis [Eid der Treue], geben dem Capitulo zwey Thlr, der Dechanin Ein

Thlr, beyden Pastorn und Cüstern Jedern 8 Gr. beneben den Collation geldern ahn die abdey, nemblich der Fraw Abtiffin Junffern Einen goltgl. In der Kichen Ein halben Thlr. Ambmanno ratione Notariatus et Collationis vier Thlr, et pro possessorio seu danda possessione Einen Thlr.

37. Es müeßen die Pastores tanquam Capitulares, ehe sie zur perception [Genuß] ihrer praesentien kommen, ihre Justiz den Capitular Junffern gleich halten, oder die Statutengelder denselben gleich, geben, und dabey zuvorn selbst oder durch Einen andern mündtlich intimiren.

38. Die Beneficiaten müeßen ebenfals ante perceptionem gewöhnlich Convivium [Mahlzeit] halten, auch die residenz selbst oder durch einen andern intimiren.“

Ein neuer Kapitulard und Pastor hatte nur die 70 Taler Statutengelder zu zahlen, die in obiger Weise geteilt wurden. Ein neuer Benefiziat zahlte 10 Taler, wovon Richter, Pulsant, Kalkant und Holzförster je 4 Gr erhielten; vom übrigen erhielten alle Damen und Geistlichen, Amtmann und Distributor je 2 Teile, Organist und beide Küster je 1 Teil.

Wenn ein Pastor oder Benefiziat von der Abtiffin Kollation erhalten hatte, meldete er sich damit, meist in Begleitung des Amtmannes, zwecks Investitur beim Kapitel. Der Amtmann ging zur Pröpstin und überreichte dieser die Kollation. Diese überreichte sie weiter an die Pastöre zur Prüfung und zum Bericht. Die Kollation wurde dann verlesen, wenn sich nichts zu erinnern fand, die Zustimmung empfohlen, das Kapitel befragt und Investitur bewilligt.

Darauf präzentierte der Amtmann den Kandidaten der Dechantin. Vor dieser kniete der Investiendus nieder und legte den Eid ab. Dieser

Eid der Treue eines Pastors oder Benefiziaten lautete:

Ego N. N. volo Reverendissimae Dominae Abbatissae Ecclesiae Herisiensis ejusque capitulo esse fidelis et debitam semper reverentiam praestare, Ecclesiae et capituli statuta diligenter observare, pro posse et nosse obventiones et redditus conservare, et ea praestare quae a fideli pastore et capitulari (beneficiato) praestanda requiruntur. Sic me Deus adjuvet et sancta ejus Evangelia. In principio erat verbum etc.

Danach verwies ihn die Dechantin an einen Pastor. Dieser setzte ihm das Birett auf und führte ihn dann zum Hochaltare, den er berührte, zu seinem Chorfiße usw.

Einige Rechte und Pflichten.

„16. Vermög des Privilegii über die frey wahl der Fraw Abtiffin wird dieselbe in begebener vacanz aus dem gremio elegirt, oder nach guetachten aller Capitularen postulirt, und müeßen derselben die Capitular-Junffern, priestern und bedienten gebührlichen gehorsamb, ehr und reverenz erzeigen.^{10a}

17. Wan die Fraw Abtiffin ein Zeitlang vom Stifft Heerse verreisen wolte, wird von derselben zusehender der Dechanin befohlen, fleißig auffsehen

^{10a} Als Beispiel einer Wahl soll die der Abtiffin von Winkelhausen, als Beispiel einer feierlichen Einfuhr die der Abtiffin v. Niehausen näher dargestellt werden.

und forge der Kirchen und Gottesdiensts zu haben, damit kein verabsäumung geschehe.

21. Es sollen die Capitular Junffern auff den vier hochzeitlichen festen in schwarz über dem gewöhnlichen Habit gekleidet sein und nicht vom Stifft gehen.

23. Pröbstin und Dechanin werden zu allen fällen ex communi voto Capitularium virginum et Pastorum [mit Stimmenmehrheit der Capitularjungfern und Pastöre] elegirt.

26. Andere officia und Ambter der Kirchen, alsz der Cüsterey, Scheinkambt, S. Saturnin Zeitleserey, Capellanei, tronschlüttere und Kelnereyambt haben Fraw Abtiffin zu allen fällen zu conferiren, auch die Cüsters, pulsanten, Organisten und Calcanten nach Ihro Belieben ab- und anzusehen.

27. Der Distributor wird von der Fraw Abtiffin so woll, alsz dero Capitull beaydet, vom Capitull aber, mit vorwissen iedoch der Fraw Abtiffin angenohmen, und wird dieselbe bei iährliche General rechnung der praesentien, so sönsten nebenst deme mit einer ieder privatpersohn alle iahr in specie [einzeln] gehalten werden soll, wie auch hernach bey die rechnung der Communion, welche ein vierzehen tage zuvor ad revidendum [zur Prüfung] eingeschickt, und auff Michaelis negstfolgenden tag, welches sönsten bishero in festo Ruffi geschehen, abgelegt werden soll, geheischet werden; . . .

28. Die Cüstere müssen vor allen Dingen den Cantum [Choralgesang] perfect wissen, und derowegen keiner dazu angenohmen werden, Er sey dan darin auffz beste versirt, und geübt, daß Er woll singen könne; Ihr officium belangend, müssen dieselbe eine Woche umb die andere die Sohn- und Feyertage über [aber beide] zugleich fleißig und bisz zu ende des Gottesdiensts auffwarten, die glocke leuten, alsz Sonn- und feyerliche festtage des morgens zur Metten umb fünf Uhr, die Werkstage aber umb sechs oder sieben, wie die fasttage erfordern; Zum Ave Maria des tags drey mahl, alsz morgens, Mittags und abents, des sommers umb acht, des winters umb sechs Uhr, und nicht später; zur frühe und hohemeh, dazu ihnen die leuters gegeben, mit den großen glocken zu leuten alsz Son- und festtage, auch die so da comparirt, und memorien einfallen, Zum Evangelio wan daß gesungen wird, sollen sie nach alter gewohnheit täglich leuten, wie auch den Pastorn und Beneficiaten zur Vesper, nachdeme die Junffern dieselbe zu winterzeiten umb zwey, zu Sommerzeiten aber umb drey Uhren anzufangen, bisz zum Complet geendigt, mit den glocken ein Zeichen geben . . .

29. Der Organist dieser Kirchen muß in seinem officio für erst erfahren sein, ehe Er dazu beruffen wirdt, undt darnach die Zeitt, wan die örgell zu schlagen, wol in achtung nehmen, alsz da sein, die vier hohe festen Weihnachten, Oestern, Pfingsten und Himmelfahrt Mariä der Mutter Gottes, und ihre octavae über, darnach alle Comparatfest sie sein feyerlich oder nicht /: welche Er in einem büchlein verzeichnet bey sich habe :/ die feyerliche aber so comparirt, sie fallen im advent oder quadragesima [Fastenzeit] soll Er nach Ordnunch der christlichen Kirchen mit orgelschlagen nicht vorbegehen; die andern, so nicht feyerlich, laeßet Er im advent und fasten ungeschlagen passiren.

30. Zu nötiger Aufsicht des gehölz, daß von niemand ohne Urlaub darin gehawen werde, wird von der Fraw Abtiffin und dero Capitull ein schütter in gesambt angefetzt.

31. Die Mast zu Altenherse und Rüdelsen wird nach deren Besichtigung von dazu von der Abdey und Capitull deputirten, denen Einwohnern elocirt [verpachtet], und die gelder in der Communion berechnet; die halbe Mast aber zu Newenherse, indeme zur andern halbscheidt die Gemeinde berechtigt, und deswegen den schweinhirten dabey halten, und andere onera [Lasten] abtragen müessen, theilt die Fraw Abdißin mit dem Capitull gleich, und werden von der abdey allein so viel schweine, als vom Capitull insgesambt, darauff getrieben.

32. Die Hellemark pleibt vermög testamenti Abtißin von Fürstenberg sehl. andenkens bey der Abdey, und werden davon Capitulo iährlich fünffzig Thlr endtrichet, dergestalt iedoch, so halt dieselbe von den Conductorn [Pächtern] in Ihnen dazu gesetzten terminen zuvor bezahlt sein werden.

33. Es sollen in Rünfftig die praesentz gleich, so woll auff die ab- als anwesende Junffern und Priestern gerechnet, den anwesenden aber daß ihrige zufforderst gereicht, und der abwesenden quota zu der Communion und andern Stiffts aufgaben verwendet werden, wie solches darüber ao. 1456 von den Interessenten auffgerichteter Vertrag mit mehrern außweist.

34. Zu mehrer beförderung des Gottesdiensts in hiesiger Collegiattkirchen, wird der nicht residirenden Beneficiaten Halbscheidt der Corporum zum quotidianat gelegt und verordnet, wie solches gleichsalß auffgerichteter Vertrag de ao. 1528 ferner außweist; undt wird solches von den Junffern in der Prima, so für dem psalm Retribuere kommen, aber in der hohe Mess, welche sub Evangelio kommen, verdient.

43. Welche beneficiaten ob iustam causam [aus einem guten Grunde], oder erlaubung Ihrer Gnaden Fraw Abtißin und dero Capitull nicht residiren, müessen ihre Beneficia per Residentes respiciren laßen, und geben davon ein Malter Hartkorn, oder vier Thlr. pro electione deservientis [nach Wahl des Dienstversehenden], welches denen, so daß wenigste in Corpore haben, für andern anzunehmen freystehen soll.

49. Weiln auch verspührt wird, daß der Beneficiaten Häuser viel herunder kommen, und dieselbe so noch in esse sein und stehen, sehr bawfällig erfunden; Alß wird für nothwendig angesehen, daß die Beneficiaten, sie sein in residentia oder nicht, so viel iährlich ahn ihr gebew wenden, daß es möege, oder konne von einen verstendigen frommen Menschen erkandt werden, daß es bestendig und ansehnlich gebefert sey; So sie aber hierin saumbhafftig erfunden würden, soll die pro tempore [zeitige] Dechanin bemechtigt sein, ihre rhente oder auffkumbfte bey dem Distributore so lang zu arretiren, biß man spührt, daß sie ihre heuser mit ernst gebefert und restaurirt haben; Mit ihren Altarn zu zieren soll im gleichen gemeint sein."

Auch die beiden Pastöre mußten ihre Wohnungen selbst unterhalten. Die geistlichen Häuser waren aber Eigentum des Stifts. Falls eine sehr kostspielige Besserung oder ein Neubau aufgeführt worden war, setzte das Stift fest, wieviel Baukosten der Nachfolger an den Vorgänger oder dessen Erben zu erstatten hatte. Nötigenfalls streckte das Stift eine Summe vor, die der Stelleninhaber zu verzinsen und zu tilgen hatte.

Bei den Junffern war die Hausfrage etwas anders gelöst. Eine Hausjungfer kaufte sich ein frei gewordenes Haus, welches sie unterhalten mußte und nur an eine Stiftsperson wieder veräußern konnte. Wenn das Haus ab-

gebrochen wurde oder abbrannte und nicht wieder aufgeführt wurde, verblieb der Hausplatz dem Stift. — Amtmann und Distributor hatten damals noch keine Dienstwohnungen.

„50. Alle und jede praebendirte Junffern Pastorn und Beneficiaten dieser Collegiat Kirchen verdienen daß corpus praebendarum, Pastoratum und Beneficiorum auff daß fest S. Margarethae [20. Juli], derogestalt, welcher am selben tag im leben, oder für angehender vesper zeit schon verstorben, aber doch unbegraben ist, der hatt nicht allein alle rhente zu eins jeden Praebenden, Pastorath und Beneficii, so auff negst Michaelis folgt oder fällig, sondern hatt auch von dieser zeit ahn noch ein völliges iahr aller seiner rhenten, außer der praesens zu endtfangen, welches annus gratiae [Gnadenjahr] genant wird.

51. Welche aber vor der Vesperzeit S. Margarethae abgestorben und zu der erden bestattet, bekomt bemelte rhente auff Michaelis den sterbtag nechstfolgend, nuhr einmahl, und wird solches gleichfalß pro anno gratiae gerechnet, dabey doch zu observiren, daß den Junffern nach ihrem Thott daß ganze iahr durch daß brodt und die semblen viermahl administirt werden und nicht weiters.

52. Der verstorbenen Pastorn brod, semblen und praesens wie auch andere Kirchengefelle, alß hering, stockfisch, adventsbutter, bekommen ihre Vice-Curatores.

53. Die andern priester und plebani haben nach ihrem Thott kein brod, semblen und praesens.

54. Rector S. Lamberti, und die Evangelier [Diaconen] bekommen post mortem [nach ihrem Tode] ihr gewöhnliche Brodt, sein die so vices suppliren.

55. Ist etwa ein fest oder memoria am tag, da ein Junffer, Pastor oder Beneficiat verstirbt, sein sie fähig der praesens biß sie begraben.

56. Zum Nachiahr gehört spiderkohn, Theilfleisch, hering, bergzehend, und waß sonst Pastores und Beneficiati von ihren Zehndten, hewrkohn, und geltrhenten haben, stockfisch und adventsbutter gehört nicht ins nachiahr.

57. Theilfleisch und hering wird auff Michaelis a residentibus, wan sie praesentes sein, verdient.

58. Plebani [die Pastöre zu Altenbeerse und Istrup] gehören nicht zur Fastenkost.

59. Wan ein Abdißin ex gremio elegirt wirdt, cessiert mit ihr auch daß verdienen in der Kirchen, biß sie eingeführt.

60. Ein postulirte Abdißin bekomt ante introductionem auß der Kirchen nichts von bergzehenten, Theilfleisch, fastenkost, oder anderen Stiftspraesentien und Rohnrhenten, und laeßen undter deßen die Capitularn die Niehausische schweine selbst schlachten.“

Wir sehen, die Bestimmungen über die Berechtigung der verschiedenen Stiftsperonen zu den mancherlei Bezügen waren ziemlich verwickelt, und der Distributor mag bisweilen wohl damit seine liebe Not gehabt haben.

Beim Tode einer Stiftsperon.

An sich fiel der Nachlaß einer Stiftsperon an das Stift. Auf Ansuchen jedoch erteilte die Abtissin Erlaubnis, ein Testament zu machen [litteras testandi]; dann konnte über den Nachlaß lechtwillig frei verfügt werden.

„61. Wan literae testandi von der Fraw Abbtissin begehrt werden, mueß ein schilling vom impetranten vor die armen gegeben werden praeter Jura pro expeditione literarum Amtmanno [außer den Schreibgebühren für den Amtmann].“

Wenn eine Stiftsperson gestorben war, begab sich der Amtmann alsbald zum Sterbehause und forschte nach, ob ein Testament vorliege. Fand sich keins, dann versiegelte er vorläufig den Nachlaß, und demnächst wurde von der Abbtissin ein Executor bestellt. Fand sich ein Testament, so wurde der Nachlaß einem der vom Verstorbenen bestellten Executoren (gewöhnlich zwei) übergeben. Dieser präsentierte demnächst vor dem Abteigericht Litteras testandi und das Testament „nebst gewöhnlichem Gold und Silber“ und erbat und erhielt Vollmacht, das Testament auszuführen (licentiam exequendi) mit der Auflage, seinerzeit hierüber Rechnung zu legen. Solcher Executorien-Rechnungen sind noch etliche vorhanden.

„62. Wan das Testamentum der Verstorbenen eröffnet, mueß der Fraw Abbtissin ein goltgulden und Ein Thlr. gegeben werden.

63. So halt ein Abbtissin, Capitular oder Beneficiat dieser Kirchen verstirbt, wird mit der praesenz Glocken in Sacello S. Lamberti ein Zeichen gegeben, und damit drey pause geleutet, und also halt darauff /: wan einer von obgemelten vormittag verstorben, sonstn folgenden morgen :/ mit der ander Glocken alsß zum Ave Maria geleuthet und mit allen glocken drey pausen geleutet.

64. Die Cüsters und Pulsanten müessen vom tag einer verstorbenen Abbtissin an ein ganz Monath oder biß zu den exequien [dreißigtägiges Seelenamt] täglich leuten; Nach absterben aber einer praebendirten Junffer oder priester leuten sie täglich, biß sie begraben, und dan ferner vor Abbtissin Junffern und priester den abend des ersten tags ieglichen Monats durchs ganze iahr und wird von den executoribus gegeben Ein Mark.

65. Wan Ein Abbtissin vormittag verstirbt, mueß ein jeglich qualificirter priester, so viel die Zeit selbiges tags leidt, sonstn den anderen morgen, celebriren.

66. Rector S. Lamberti mueß nach einer Abbtissin Junffer und priester absterben dreißig tage über täglich celebriren, oder da Er behindert, oder ein memoria einfielt, einen andern dazu constituiren und wird davor von dem executore viertelhalb Mark [= 2 Thlr.] gegeben.

67. Die executores müessen alles zu behueff der begräbnüß und begängnuß disponiren, die verlassenschaft inventrisiren, und nach verlauff sechs wochen das testament eröffnen, und sich demgemehß verhalten.

68. Des abents vor der begräbnüß lesen die Junffern officium defunctorum auff ihrem chor, die Priester aber singen solches mit dem Invitatorio in mitten der Kirchen, und müessen die Cüsters und Lüders zu solcher Vigilia und andern tags sehlmeßen, und zu begleitung des leichs, wie dan auch undter wehrender Vigili und sehlmeße /: außgenohmen die predig über :/ mit allen glocken leuten.

69. Nach gehaltener vigilie Einer Abbtissin, Junffern und Pastorn gehen alle Kirchengenossen zu des Verstorbenen behausung zum abendessen, dabey sich ieglicher mehzig zu verhalten hatt; Nach der verstorbenen Beneficiaten Vigilien aber wirdt allein den priestern und bedienten das abendessen gegeben, und wirdt solches andern tags gleichfalls nach gehaltener begräbnüß gehalten, wan aber

die Mahlzeiten nicht voll können gehalten werden, wird nach vermögen der Verlassenschaft ieglichen daß gelt davor gegeben, und müeß dieses alles auff der begängnüß eben gleich gehalten werden, Nach dem eßen wird allemal praeter gratiarum actionem Miserere, et de profundis cum Collecta gelesen.

70. Am tag der begräbnüß, wie auch begängnüß nach gehaltener Prim gehen die Junffern und Priester nach des verstorbenen Hauß, setzen sich beneben daß leich und lesen die psi. Miserere et de profundis cum collecta, die Priester und Junffern gehen vor der leich her, die executores folgen negeß dem leich, darnach die anverwandten; In begleitung des leichs singen die priester libera me Domine, und nach gelegenheit auch andere responsoria, und müeßen undter dessen die Pulfanten wie vorgemelt mit allen glocken leuten.

71. Daß leich wird mitten in die Kirchen gesetzt, dabey dan neben den lichtern so die executores verschaffen auch des Calandts lichter brennen, und wird das Sacrum vor S. Petri altar gehalten, von Priestern und Junffern alternatim gesungen, Bei einer Abtiffin begrabnüß aber stehen zwarn die Junffern an der seit des leichs, singen aber nicht, doch auff der begängnüß singen sie mit.

72. Nach dem Evangelio geschicht die leichpredig von dem der dazu erbetten und verordnet wirdt, zum opfer in dieser ersten Meß wirdt gebracht, so vor dem leich auch hergetragen in einem Korb eine schulter specks, vier brodt, Ein viertel wachslight, ein schwarz huen, und vier maeße bier, demnegst folgen zum opffer die executores, die Priester, die Junfferen, negst Verwandte und alle Calandsbrüder.

73. Die andere Meß wird gehalten de Beata Virgine in Altari S. Bonifacij, und wird zum offertorio gedragen in einem Korb eine seiten specks, so zwischen den schultern und schinken abgeschnitten, Item vier brod, Ein viertelwachslight, und vier maeße bier aber kein Huen.

74. Die dritte Meße ist Requiem, und wird wieder gehalten in altari S. Petri, und von den Priestern gesungen, zum offertorio wird gedragen im Korb ein schinde, vier brodt, Ein viertellicht, vier maeße bier und ein huen.

75. Nach dieser Meß wird daß leich zum grab begleitet, und gesungen Si bona suscepimus und wird den Priestern beim grab ein wachßener Kilch auff die brust gesetzt, darin waßer und wein gegoßen, und wird das leich thurificirt [beräuchert], und daß sard zugemacht, und eingesenkt, undterdessen wird gesungen Salve Regina, und die praesentz außgetheilt, so gemeinlich ein Robstüdt ist, doch nach vermögen der verlassenschaft, und gutachten der Executorn, und also wirdt die praesentz so woll in den erequien, als auch begräbnüß gegeben.

76. Demnach wirdt gehalten Summum Sacrum de Ss. Trinitate ante summum altare in organis [Hochamt von der hlst. Dreifaltigkeit vor dem Hochaltare mit der Orgel], und wird zum opffer gedragen in einem Korb drey oder vier Pfund grün fleisch, Ein schaeßkeise, vier brod, Ein viertellicht, Ein huen, und vier Maeße bier, auch offern die executorn in dieser Meß allein.

77. Daß opffer belangend müeßen die gemelten vier Zudrechte in den Körben so woll in den erequien, als auch begräbnüßen der Capitularn geschehen, In der Beneficiaten begräbnüß aber geschehen nuhr allein drey Zudrechte, in den erequien aber von den Zudrechten nichts, müeßen [je]doch für die Priester und Kirchendiener die gewöhnliche Mahlzeiten gehalten werden.

78. Waß von den lichtern übrigbleibt, hat der Calant zu gebrauchen."

Es folgt dann noch im Schluß die Bestimmung, daß „in Künftig zu ewigen Zeiten kein Capitular, Pastor, Beneficiat oder plebanus zur Possession oder residentz admittirt werden soll, sie haben dan zuvorn einen leiblichen aydt gethaen, obgesetzter Ordination in allem also trew und gehorsamblich nachzukommen und sich deren gemetz zu verhalten.“ — Neben der Äbtissin unterschreiben und siegeln namens des Kapitels Pröpstin Hilborch Fuchß und Dechanin Margaretha von Deinhausen.¹¹

Diese Satzungen sind im wesentlichen in Geltung geblieben bis zur Aufhebung des Stifts, wie sie es in der Hauptsache wohl auch vorher schon lange gewesen waren.

Bischöfliche Preces primariae.

Am 28. Dezember 1574 hatte Bischof Salentin Preces primarias erteilt für Agnes Schilder, mit dem Beifügen, daß ihm dieses Recht von den Vorfahren her zustehe; ebenso am 24. Januar 1586 Bischof Dietrich für Maria von Durgelo. Am 17. November 1651 gab Bischof Dietrich-Adolf einem Fräulein von Elß Preces primarias. Die Äbtissin entgegnete am 22. November aus Freudenhorst, sie bedaure, daß sie das Notifikations schreiben nicht früher erhalten habe, da die erledigte Präbende vor zehn Tagen schon des Herrn Schilders Tochter konferiert und dieser Possession erteilt sei. Die v. Elß erhielt nachher eine andere Präbende.

Am 5. Mai 1662 erteilte Bischof Ferdinand von Fürstenberg Preces für „Goda Katharina von Harthausen, Unsers Rhats, Landshauptmannß und lieben getreuen Wolff von Harthausen zu Dedinghausen älteste Tochter“, die am 30. Juni im Stift präsentiert wurden. Da aber eben keine Präbende frei war, mußte die Precistin einstweilen warten. Als sie im folgenden Jahre im Begriff stand, sich zu verheiraten, bat der Vater den Bischof um Preces für eine seiner anderen Töchter. Der Bischof teilte das am 20. September 1663 dem Stift mit und sprach die Erwartung aus, daß man das als billig anerkennen werde. Die Antwort, wenn eine solche erfolgte, scheint nicht günstig gelautet zu haben. Am 1. Dezember teilte der Bischof weiter mit, daß Göda Katharina von Harthausen zu seinen Händen resigniert habe und daß er nun die Preces „vorgedachter Resignatinnen schwestern einer, welche wir auf begebenheit der Zeit ernennen werden“, wieder verliehen habe; er erwarte, daß sie dazu gestattet und sein Recht nicht gesperrt werde, „als lieb euch ist, zu vermeiden, daß wir sonst unsere gerechtfame durch behörliche ernstliche mittel handhaben werden“.

Man konnte hier die Frage aufwerfen, ob, nachdem die erstmalig erteilten Preces ohne Schuld des Stifts nicht zur Wirkung gekommen waren, eine zweite Erteilung an eine andere Person zulässig war. Allein das Stift bestritt jetzt überhaupt das Recht der bischöflichen Preces. Man sei, wurde eingewendet, zwar einigemal den Bischöfen zu Willen gewesen, aber aus gutwilligem Entgegenkommen, nicht aus rechtlicher Verpflichtung. Da eine solche jetzt behauptet werde, müsse man die Preces ablehnen, um die Rechte

¹¹ U I, fol. 4—17. 14 Bl., Papier, Folio, in einem grünen Altendeckel mit reichem Blumenwerk in Goldpressung.